

Zweitens habe das Gericht den Begriff des Vorteils verkannt, da es eine Gesamtabwägung der Bestimmungen der abweichenden Steuerregelung abgelehnt habe. Diese Regelung, die durch das Gesetz Nr. 90-568 eingeführt worden sei, sehe nämlich zwei Arten einer spezifischen Besteuerung vor, nämlich eine „Pauschalbesteuerung“ für die Jahre 1991 bis 1993, die eine überhöhte Besteuerung der Rechtsmittelführerin im Vergleich zur allgemeinen Regelung zur Folge gehabt habe, und eine Besteuerung nach der allgemeinen Regelung für die Jahre 1994 bis 2002, die sich für die Rechtsmittelführerin steuerlich vorteilhaft ausgewirkt habe. Indem das Gericht es abgelehnt habe, die Auswirkungen der abweichenden Steuerregelung insgesamt *in den beiden in Rede stehenden Zeiträumen* mit der allgemeinen Regelung zu vergleichen, habe es mehrere Rechtsfehler begangen.

Drittens liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes vor, da das Gericht es abgelehnt habe, in Erwägung zu ziehen, dass das Schweigen der Kommission zu der eingeführten Steuerregelung in ihrer Entscheidung vom 8. Februar 2005 betreffend La Poste dazu geführt haben könnte, dass die Rechtsmittelführerin auf die Übereinstimmung der in Rede stehenden Maßnahmen mit den Regelungen im Bereich der staatlichen Beihilfen vertraut habe. Außerdem habe das Gericht bestimmte außergewöhnliche Umstände gerade dieses Falls außer Acht gelassen, die die Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes rechtfertigten.

Viertens macht die Rechtsmittelführerin eine unzureichende Begründung des Urteils geltend, da das Gericht auf ihr Vorbringen zum Verstoß gegen den Grundsatz der Verjährung der Beihilferegulierung seine eigene Begründung an die Stelle der Begründung der Kommission gesetzt habe. Die Frist von zehn Jahren nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽¹⁾ habe am 2. Juli 1990, dem Tag, an dem das Gesetz Nr. 90-568 die in Rede stehende Steuerregelung festgesetzt habe, zu laufen begonnen und nicht an dem Tag, an dem die Beihilfe dem Begünstigten tatsächlich gewährt worden sei.

Fünftens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Kommission ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit die Beihilfe auf der Grundlage einer bestimmten „Spanne“ bemessen und ihre Rückforderung anordnen könne, während die Bestimmung des der Rechtsmittelführerin tatsächlich zugute gekommenen Vorteils unmöglich gewesen sei. Außerdem sei das Gericht nicht auf alle von ihr zum Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit vorgebrachten Argumente eingegangen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Belgien), eingereicht am 5. März 2010 — European Air Transport SA/Collège d'Environnement de la Région de Bruxelles-Capitale, Région de Bruxelles-Capitale

(Rechtssache C-120/10)

(2010/C 148/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: European Air Transport SA

Beklagte: Collège d'Environnement de la Région de Bruxelles-Capitale, Région de Bruxelles-Capitale

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Betriebsbeschränkung“ in Art. 2 Buchst. e der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. März 2002 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft⁽¹⁾ dahin gehend auszulegen, dass er Vorschriften zur Festlegung von Grenzwerten für den Lärmpegel am Boden umfasst, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung eines Flughafens einzuhalten sind und bei deren Überschreitung dem Verursacher der Überschreitung eine Sanktion auferlegt werden kann, wobei die Luftfahrzeuge die Routen zu beachten und die Start- und Landeverfahren einzuhalten haben, die von anderen Verwaltungsbehörden ohne Berücksichtigung der Lärmgrenzwerte festgelegt werden?
2. Sind Art. 2 Buchst. e und Art. 4 Abs. 4 derselben Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass es sich bei den „Betriebsbeschränkungen“ immer um „leistungsbedingte“ Beschränkungen handeln muss, oder lassen es diese Bestimmungen zu, dass andere Vorschriften, die den Schutz der Umwelt betreffen, den Zugang zu einem Flughafen auf der Grundlage von Grenzwerten für den Lärmpegel am Boden, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung des Flughafens einzuhalten sind und bei deren Überschreitung dem Verursacher der Überschreitung eine Sanktion auferlegt werden kann, beschränken?
3. Ist Art. 4 Abs. 4 derselben Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass er es verbietet, dass neben leistungsbedingten Betriebsbeschränkungen, bei denen vom Lärmwert des Luftfahrzeugs auszugehen ist, in Vorschriften zum Schutz der Umwelt Grenzwerte für den Lärmpegel am Boden festgelegt werden, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung eines Flughafens einzuhalten sind?

4. Ist Art. 6 Abs. 2 derselben Richtlinie dahin gehend auszulegen, dass er es verbietet, dass in Vorschriften Grenzwerte für den Lärmpegel am Boden festgelegt werden, die beim Überflug von Gebieten in der Umgebung eines Flughafens einzuhalten sind und bei deren Überschreitung dem Verursacher der Überschreitung eine Sanktion auferlegt werden kann, wenn mit Flugzeugen, die den Standards des Bands I Teil II Kapitel 4 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt entsprechen, möglicherweise gegen diese Vorschriften verstoßen wird?

(¹) ABl. L 85, S. 40.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 8. März 2010 — Waltraud Brachner gegen Pensionsversicherungsanstalt

(Rechtssache C-123/10)

(2010/C 148/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Waltraud Brachner

Beklagte: Pensionsversicherungsanstalt

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG (¹) dahin auszulegen, dass auch das im Recht der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehene System der jährlichen Pensionsanpassung (Valorisierung) unter das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 dieser Vorschrift fällt?

2. Für den Fall der Bejahung von Frage 1.):

Ist Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung über die jährliche Pensionsanpassung entgegensteht, nach der für eine bestimmte Gruppe von Kleinstpensionsbeziehern eine potentiell geringere Erhöhung als für andere Pensionsbezieher vorgesehen ist, sofern von dieser Regelung 25 % der männlichen, aber 57 % der weiblichen Pensionsbezieher nachteilig betroffen werden und ein objektiver Rechtfertigungsgrund fehlt?

3. Für den Fall der Bejahung von Frage 2.):

Kann eine Benachteiligung weiblicher Pensionsbezieher bei der jährlichen Erhöhung ihrer Pension mit dem früheren Pensionsanfallsalter und/oder der längeren Bezugsdauer weiblicher Pensionsbezieher und/oder damit gerechtfertigt werden, dass der Richtsatz für ein sozialrechtlich vorgesehene Mindesteinkommen (Ausgleichszulagenrichtsatz) überproportional erhöht wurde, wenn die Bestimmungen über die Gewährung des sozialrechtlich vorgesehenen Mindesteinkommens (Ausgleichszulage) eine Anrechnung der sonstigen eigenen Einkünfte des Pensionsbeziehers sowie der Einkünfte seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten vorsehen, während bei den anderen Pensionsbeziehern die Pensionserhöhung ohne die Anrechnung sonstigen eigenen Einkommens des Pensionsbeziehers oder des Einkommens seines Ehegatten erfolgt?

(¹) Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit; ABl. 1979, L 6, S. 24

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 12. März 2010 — Corman SA/Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)

(Rechtssache C-131/10)

(2010/C 148/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Corman SA

Beklagter: Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)